

Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.

Satzung

§ 1

Unter dem Namen „Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main haben sich die Freunde der Natur im Allgemeinen und die Freunde des Zoos Frankfurt zusammengefunden. Diese Gesellschaft ist als Verein im Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft hat zwei Aufgabenstellungen:

- a) Sie unterstützt die Erhaltung der Biologischen Vielfalt weltweit
- b) Sie fördert den Zoo Frankfurt.

Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt besteht selbständig und unabhängig neben der Verwaltung des Zoos Frankfurt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Die Gesellschaft führt das von Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Grzimek ins Leben gerufene Spendenkonto „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“. Die in diesem Konto vorhandenen Mittel werden ausschließlich im Sinne der Aufgabenstellung (§ 1, a) für Naturschutzzwecke verwendet, wobei Mittel zur Durchführung von Naturschutzprojekten auch an andere Institutionen oder Körperschaften im Sinne des § 58 Ziff. 2 Abgabenordnung gegeben werden können.

Spendenmittel, die zur Förderung des Zoos Frankfurt zweckbestimmt vorhanden sind, können sinngemäß dann auch nur zu dessen Förderung verwendet werden (§ 1, b).

Die Konten werden getrennt geführt.

Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt kann Stiftungen errichten und sich an Stiftungen beteiligen, soweit dies den in § 1 genannten Zwecken dienlich ist. Sie hat am 30. März 2001 die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“, Förderstiftung der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V. errichtet.

§ 3

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der erste Jahresbeitrag entrichtet ist und die Mitgliedskarte zugestellt wurde. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt, ebenso der Beitrag für den Erwerb einer lebenslangen Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 4

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Er leitet die Gesellschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n (Präsident/in) und bis zu zwei Stellvertreter/innen (Vizepräsident/in).

Er besteht aus bis zu acht Personen, zu denen der Präsident/die Präsidentin und ein oder zwei Vizepräsidenten/innen gehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre, wobei auch mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ist ein/e Ehrenpräsident/in ernannt, ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht als Gast teilzunehmen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Wenn ein/e Geschäftsführer/in (§ 5) bestellt ist, nimmt diese/r in der Regel an den Sitzungen teil; er/sie hat kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die erste, gegebenenfalls der/die zweite Vizepräsident/in. Sind weder Präsident/in noch Vizepräsidenten/innen anwesend, entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in, der/die zu Beginn der Sitzung zu wählen ist. Der Präsident ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand beschließt jährlich bis Ende April über die vom/von der Geschäftsführer/in im 1. Quartal vorzulegenden Vorschläge für das Arbeitsprogramm, den Jahreshaushalt und die Vermögensverwaltung. Das Gleiche gilt für den Geschäftsbericht, der vom/der Geschäftsführer/in dem Vorstand bis Mitte des Folgejahres vorzulegen ist. Der von einem/r Abschlussprüfer/in testierte Jahresabschluss ist dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen und ihnen die Vorbereitung bestimmter Projekte übertragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und bis zu zwei Vizepräsidenten/innen. Jede/r von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§ 5

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte innerhalb des vom Vorstand festgelegten Rahmens zu führen hat. Diese/r sollte als Experte/in auf dem Gebiet des Naturschutzes ausgewiesen sein.

Die Bestellung des/der Geschäftsführers/in erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Die Einzelheiten der Aufgaben des/der Geschäftsführers/in werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt. Der/die Geschäftsführer/in kann auch als Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB für bestimmte Aufgabengebiete bestellt werden.

§ 6

Der Verein erhält ein Kuratorium, welches beratend den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen soll. Das Kuratorium kann bis zu 30 Mitglieder umfassen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand ernannt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Mitglieder sind jährlich wenigstens einmal zu einer Mitgliederversammlung nach Frankfurt am Main einzuladen. Die Einladung erfolgt wenigstens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung durch die an alle Mitglieder verschickten „Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt“ oder durch einfachen Brief.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben ihre Bevollmächtigung mit einem rechtsgültigen Nachweis zu belegen.

§ 8

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
6. die Genehmigung der Beschlüsse des Vorstandes wegen der Zusammensetzung des Kuratoriums
7. die Wahl des/der Abschlussprüfers/in nach Vorschlägen des Vorstandes
8. auf Vorschlag des Vorstandes Wahl eines Ehrenpräsidenten

§ 9

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Wochen vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt bei Änderungen der Satzung, bei Wahlen zum Vorstand und bei Wahlen des/der Abschlussprüfers/in, sowie der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sind nur Mitglieder, die eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von mindestens zwei vollen Geschäftsjahren aufweisen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von drei Viertel erforderlich.

Versammlungsleiter/in ist der/die Präsident/in, in seiner Abwesenheit der/die erste, gegebenenfalls der/die zweite Vizepräsident/in. Sind weder Präsident/in noch Vizepräsident/in anwesend, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den/die Versammlungsleiter/in.

Blockwahlen sind, insbesondere bei den Wahlen zum Vorstand gestattet.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geschieht durch den/die Schriftführer/in, welche/r vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt wird. Er/Sie und der/die Schriftführer/in haben die Niederschrift zu unterschreiben

§ 10

Der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder, die zu einer mit dieser Tagesordnung unter Einhaltung der dreiwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung erschienen sind. Ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Bestätigung einer innerhalb eines Monats mit dreiwöchiger Frist gem. § 7 einzuberufenden Mitgliederversammlung; sonst gilt der erste Beschluss als nicht gefasst. Auch in der zweiten Versammlung ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das im Konto „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ gesammelte Vermögen an die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“. Sollte diese nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an eine vergleichbare Naturschutzvereinigung, die ähnliche Ziele wie die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 nach § 1 a) verfolgt. Das restliche Vermögen des Vereins fällt an den Zoo Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Anschrift:

Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.
Bernhard-Grzimek-Allee 1
60316 Frankfurt am Main

Telefon: 069/943446-0 Telefax: 0 69/43 93 48

Konten für die Aktion HILFE FÜR DIE BEDROHTE TIERWELT:

Frankfurter Sparkasse
Konto Nr. 80002
BLZ 50050201

IBAN : DE63 5005 0201 0000 0800 02
SWIFT : HELADEF1822

ÖSTERREICH: Bank Austria Wien, Nr. 697589406, (BLZ 201 51)

SCHWEIZ: Die Post Basel Nr. 40-2906